

Produktspezifische Bedingungen Wodis Yuneo

Inhalt

Präambel	_____	2
1	Leistungsgegenstand _____	2
2	Ergänzende Regelungen zu Nutzungsrechten _____	3
3	Vereinbarungen zu Drittsoftware _____	4
4	Vergütung _____	5
5	Systemanforderungen _____	6
6	Vertragsdauer, Beendigung _____	6

Präambel

Diese produktspezifischen Bedingungen regeln die Zurverfügungstellung der Software Wodis Yuneo® entweder im Rahmen einer Software-Subskription oder eines Software-Service.

1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Die Auftragnehmerin stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die in im Leistungsschein benannten Module der Software Wodis Yuneo® in der aktuellen Fassung zur Nutzung im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs der beauftragten Module, zur Verfügung. Hiervon sind neue Funktionalitäten und neue Produktgenerationen im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs der beauftragten Module miterfasst. Die Zuordnung neuer Funktionalitäten zu den verfügbaren Paketen liegt im Ermessen der Auftragnehmerin.
- 1.2 Im Leistungsschein ist geregelt, ob die Software im Rahmen einer Software-Subskription oder eines Software-Service zur Verfügung gestellt wird. Die Auftragnehmerin ist dabei verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts folgende Leistungen zu erbringen:
 - 1.2.1 Allgemeine Regelungen
 - 1.2.1.1 die Zugänglichmachung der im Leistungsschein aufgeführten Module der Software Wodis Yuneo® im Rahmen der dortigen Nutzungsbeschränkungen zum jeweils aktuellen Stand. Der Kunde erhält das Recht, die Software während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe des Vertrages bestimmungsgemäß im vereinbarten Umfang zu nutzen.
 - 1.2.2 die Software-Subskription
 - 1.2.2.1 Weiterentwicklung der Software, Anpassung an geänderte Anforderungen und Beseitigung von Fehlern, um die geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten sowie die Überlassung hieraus entstehende neue Versionen der Software an den Kunden. Miterfasst sind neue Funktionalitäten und neue Produktgenerationen im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs der beauftragten Module. Die Auftragnehmerin wird den Kunden über die Bereitstellung verfügbarer neuer Funktionalitäten oder neuer Produktgenerationen und den wesentlichen Inhalt in Textform, insbesondere über eine Mitteilung im Kundenportal, informieren. Die Zuordnung neuer Funktionalitäten zu den verfügbaren Paketen liegt im Ermessen der Auftragnehmerin.
 - 1.2.2.2 Support gemäß der vertraglich vereinbarten SLAs, insbesondere nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und des Service Level Agreement
 - 1.2.3 Software-Service

- 1.2.3.1 den Betrieb der Software auf Basis der Plattformspezifischen Bedingungen Aareon RZ;
 - 1.2.3.2 die Bereitstellung von Rechen- und Speicherkapazitäten auf den im Rechenzentrum der Aareon befindlichen Servern, die für eine gewöhnliche Verwendung der Vertragssoftware ausreichen, nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und der vereinbarten SLAs;
 - 1.2.3.3 soweit erforderlich die Überlassung lokal zu installierender Software;
 - 1.2.3.4 Support gemäß der vertraglich vereinbarten SLAs.
- 1.3 Die Installation und Einrichtung der Software auf den Servern des Kunden, das Herbeiführen der Lauffähigkeit, das Aufspielen von Daten des Kunden auf Datenbanken, die Installation der zum Betrieb der Software erforderlichen Komponenten (Router etc.), die Durchführung von Schulungen und Tests, die Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen sowie sonstige für den Betrieb der Software erforderliche Leistungen und Services sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese kann der Kunde im Rahmen eines gesondert zu schließenden Projektvertrages beauftragen. Dies gilt auch in Bezug auf aktualisierte Programmstände und Korrekturen der Vertragssoftware.
- 1.4 Die Auftragnehmerin behält sich vor, dem Kunden auch solche Module auszuliefern, die im Leistungsschein nicht aufgeführt sind. Eine Übertragung eines Nutzungsrechtes ist mit der Auslieferung solcher Module, die nicht im Leistungsschein aufgeführt sind, selbst dann nicht verbunden, wenn eine Nutzung dieser Module durch den Kunden möglich ist.

2 Ergänzende Regelungen zu Nutzungsrechten

2.1 Software-Subskription

- 2.1.1 Der Kunde darf auf die Software von einer beliebigen Anzahl von Rechnern zugreifen. Die vom Kunden im Rahmen des lizenzierten Nutzungsvolumens im System angelegten Nutzer sind berechtigt, das System entsprechend des eingeräumten Nutzungsrechts zu nutzen. Sie haben während der Vertragslaufzeit das Recht, im Rahmen ihrer Nutzungsrechte jederzeit auf Daten des Kunden zuzugreifen, sie regelmäßig abzurufen und zu exportieren. Die vereinbarte Anzahl der Nutzer ergibt sich aus dem Leistungsschein. Das Nutzungsrecht kann von der im Leistungsschein genannten Anzahl an Nutzern ausgeübt werden. Im Vertrag und/oder Leistungsschein ist geregelt, ob es sich um gleichzeitige Nutzer (Concurrent-User) oder ob ein anderweitiges Nutzermodell Anwendung findet.
- 2.1.2 Ein Rechenzentrumsbetrieb für andere als Verbundene Unternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Verbundener Unternehmen sind, sowie eine Datenverarbeitung für Dritte sind von der Übertragung des Nutzungsrechts nicht umfasst. Ausgenommen hiervon ist die Fremdverwaltung von Immobilien für Dritte. Jede andere Nutzung durch und für Dritte ist ausgeschlossen.
- 2.1.3 Will der Kunde die Software für seine eigenen Zwecke auf Hardware eines Dritten betreiben oder betreiben lassen, so ist dies nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin in Textform möglich. Die Auftragnehmerin wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.

- 2.1.4 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Vertragssoftware erstellen. Die Sicherungskopien sind nur im Sicherheitsfall zu nutzen und unterliegen den Beschränkungen dieser Vereinbarung. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke an der überlassenen Vertragssoftware nicht verändern oder entfernen.
- 2.1.5 Vor einer Dekompilierung der Vertragssoftware zur Herstellung der Interoperabilität fordert der Kunde die Auftragnehmerin schriftlich mit angemessener Frist auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Absatz 1 Nr. 1 Absatz 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er der Auftragnehmerin eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der Auftragnehmerin gegenüber zur Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Regelungen zu den Nutzungsrechten verpflichtet.

2.2 Software-Service

- 2.2.1 Der Kunde darf auf die Software von einer beliebigen Anzahl von Rechnern zugreifen. Die vom Kunden im System angelegten Nutzer sind berechtigt, das System zu nutzen. Die Anzahl der gleichzeitig auf die Software zugreifenden Nutzern (Concurrent User) ist auf die im Leistungsschein benannte Anzahl begrenzt.
Soweit die Überlassung lokal zu installierender Software (lokale Softwarekomponenten) erforderlich ist, wird die Auftragnehmerin dem Kunden diese zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung des Software-Services zur Verfügung stellen. Bezüglich der Nutzungsrechte gelten die Regelungen der AGB zu Software-Subskription. Stellt die Auftragnehmerin dem Kunden lokale Softwarekomponenten zur Verfügung, die früher überlassene lokale Softwarekomponenten ersetzt, so erlischt in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzten lokalen Softwarekomponenten sein Nutzungsrecht, sobald er die neuen lokalen Softwarekomponenten produktiv nutzt. Gleiches gilt für Vervielfältigungsstücke. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die neue und die alte Version der lokalen Softwarekomponenten parallel zu betreiben. Bei Vertragsbeendigung sind die lokalen Softwarekomponenten umgehend und vollständig zu löschen.

3 Vereinbarungen zu Drittsoftware

- 3.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Software bzw. der Software-Service ohne eine (Oracle-)Datenbank nicht funktionsfähig ist. Die Regelungen für deren Nutzung unterscheiden sich, abhängig davon, ob es sich um Software-Subskription oder Software-Service handelt.

3.2 Nutzung im Rahmen der Software-Subskription

- 3.2.1 Im Rahmen dieses Vertrages überlässt die Auftragnehmerin die Oracle Datenbank eingebunden in die Software. Hierfür gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.
- 3.2.2 Als in die Vertragssoftware integrierte Software unterliegt die Oracle Datenbank besonderen Anforderungen und Einschränkungen seitens Oracle. Diese sind in dieser Ziffer 3.2 sowie in den Vertragsbedingungen für Vertragsgegenstände mit integrierter Oracle Software geregelt.

- 3.2.3 Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund des gewählten Oracle-Lizenzmodells Einschränkungen im Nutzungsumfang ergeben. Diese sind in Vertragsbedingungen für Vertragsgegenstände mit integrierter Oracle Software detailliert.
- 3.2.4 Soweit der Kunde eine umfangreichere Nutzung der Oracle Software bzw. des Vertragsgegenstandes benötigt, die vom Leistungsschein und/oder den Vertragsbedingungen für Vertragsgegenstände mit integrierter Oracle Software nicht gedeckt ist, ist die separate Beschaffung einer umfangreicheren Lizenz durch den Kunden erforderlich. Diese muss die gesamte Nutzung der Vertragssoftware erfassen. Eine nur teilweise umfangreichere Lizenzierung ist nicht möglich.
- 3.2.5 Der Kunde erklärt, dass er sich beim Eingehen der Zahlungsverpflichtungen unter dem jeweiligen Leistungsschein nicht auf die künftige Verfügbarkeit von Oracle Software, Hardware, Learning Credits oder Services verlassen hat; allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn die Vertragsparteien technische Unterstützung für Oracle Software vereinbart haben und Oracle diesem zugestimmt hat, stellt der vorstehende Satz die Auftragnehmerin nicht von ihrer Verpflichtung frei, dem Kunden Updates von Oracle zu beschaffen, sofern und sobald diese verfügbar sind, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien für technische Unterstützung geregelt, und (b) der vorstehende Satz ändert nicht die Rechte des Kunden, die ihm für alle im Rahmen des jeweiligen Leistungsscheins gemäß den Bestimmungen aus dem relevanten Leistungsscheins in Verbindung mit diesem Vertrag für die Oracle Software gewährt wurden.

3.3 Nutzung im Rahmen des Software-Service

- 3.3.1 Die Auftragnehmerin macht dem Kunden die zur Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen Datenbanksysteme zugänglich. Derzeit ist die Vertragssoftware ausschließlich an die Datenbankmanagementsystem-Software Oracle Database angebunden. Die zugänglich gemachte Datenbanksoftware ist ausschließlich zur Nutzung mit Vertragssoftware bestimmt und darf nicht im Zusammenhang mit anderen Software-Anwendungen verwendet werden.
- 3.3.2 Soweit die Pflege der Datenbankmanagementsystem-Software vertraglich vereinbart ist, erbringt die Auftragnehmerin ausschließlich die jeweils vom Hersteller hierfür angebotenen Pflegeleistungen und wird hierfür einen Pflegevertrag mit einem marktüblichen Leistungsinhalt direkt oder indirekt mit dem Hersteller oder einem von diesem für die Erbringung von Pflegeleistungen ermächtigten Dritten abschließen. Die Auftragnehmerin ist dabei Vertrags- und Ansprechpartner des Kunden. Die Pflegeleistungen für die Datenbankmanagementsystem-Software können von den nach diesem Vertrag im Übrigen vereinbarten Pflegeleistungen abweichen. Nimmt der Hersteller Änderungen der von ihm hierfür angebotenen Pflegeleistungen vor, informiert die Auftragnehmerin den Kunden hierüber und passt ihre Leistungen gegenüber dem Kunden entsprechend an.

4 Vergütung

- 4.1 Die Höhe der in einem Monat zu zahlenden Vergütung wird auf der Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Veränderung oder der bei der im Vormonat durchgeführten Systemvermessung festgestellten Anzahl von Nutzern, der genutzten Module, der festgestellten Nutzungsintensität (insb. der Anzahl der lizenzierten Verwaltungseinheiten und der hierfür

benötigten Pakete à 250 Verwaltungseinheiten) und der im Leistungsschein vereinbarten Preise ermittelt.

- 4.2 Soweit sich die für die Vertragssoftware zu zahlende Vergütung nach der Anzahl Verwaltungseinheiten bemisst und sich diese Anzahl verringert hat, reduziert sich auch die hierfür zu zahlende Vergütung ab dem folgenden Abrechnungsintervall.
- 4.3 Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zahlt der Kunde stets eine Vergütung auf Grundlage von 80 % der im Leistungsschein der erstmaligen Beauftragung ausgewiesenen ursprünglich vereinbarten Pakete à 250 Verwaltungseinheiten.

5 Systemanforderungen

Die Systemanforderungen für den Betrieb der Software sind abhängig von kundenindividuellen Anforderungen und Einflussfaktoren (z. B. Anzahl der Nutzer, verwaltete Einheiten, Datenbank, Betriebssystem etc.). Die Auftragnehmerin teilt die kundenindividuellen Mindestanforderungen auf Anfrage mit. Der Kunde beachtet die Vorgaben und Hinweise der Auftragnehmerin und sorgt für eine entsprechende Arbeitsumgebung.

6 Vertragsdauer, Beendigung

- 6.1 Abweichend von den Regelungen der AGB beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Vertragsjahresende, erstmals jedoch zu dem im Leistungsschein festgelegten Ende der festen Vertragslaufzeit.
- 6.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der AGB Software.